

EMPFEHLUNGEN ZUR ANWENDUNG VON UVG UND UVV

Nr. 01/2000: Abgrenzung von Berufs- und Nichtberufsunfällen

Art. 3 Abs. 1, 7 und 8 UVG; Art. 12 und 13 UVV

1. Vorbemerkung

Die bestehenden Empfehlungen 28/83, 8/87 und 26/83 wurden unverändert eingebaut.

2. Arbeitsstätte – Art. 7 Abs. 1 Bst. b UVG

Als Berufsunfälle gelten Unfälle, die dem Versicherten zustossen während der Arbeitspausen sowie vor und nach der Arbeit, wenn er sich befugterweise auf der Arbeitsstätte oder im Bereich der mit seiner beruflichen Tätigkeit zusammenhängenden Gefahren aufhält und ein sachlicher Zusammenhang zwischen dem Aufenthalt und der beruflichen Tätigkeit besteht (Urteil 8C_277/2009 vom 19. Juni 2009).

Die Grenze der Arbeitsstätte liegt bei der Umzäunung des Betriebsareals. Fehlt eine solche, fällt sie mit der Grenze des eigenen oder gemieteten Areals zusammen. Zufahrtsstrassen und Zufahrtswege, die auch dem öffentlichen Verkehr zugänglich sind, zählen hingegen nicht mehr zur Arbeitsstätte. Hat der Betrieb nur einzelne Lokalitäten (Büros, Werkstätten) beispielsweise in einem mehrstöckigen Gebäude gemietet, beginnt und endet die Betriebsstätte beim Hauseingang.

3. Arbeitspause – Art. 7 Abs. 1 Bst. b UVG

Der Nebensatz «wenn er sich befugterweise auf der Arbeitsstätte ... aufhält» bezieht sich sowohl auf den Zeitraum vor und nach der Arbeit als auch auf die Arbeitspausen. Wer in einer Pause die Arbeitsstätte bzw. den Gefahrenbereich verlässt und hierauf verunfallt, erleidet einen Nichtberufsunfall.

4. Betriebsausflüge – Art. 12 Abs. 1 Bst. b UVV

Als Berufsunfälle gelten insbesondere auch Unfälle, die dem Versicherten zustossen bei Betriebsausflügen, die der Arbeitgeber organisiert oder finanziert.

In der Regel liegt ein Berufsunfall vor, wenn folgende Voraussetzungen ganz oder teilweise erfüllt sind:

Die Veranstaltung

- findet an einem bezahlten Arbeitstag statt,
 - muss von den Betriebsangehörigen mehr oder weniger obligatorisch besucht werden und
-

- wird vom Betrieb organisiert oder teilweise bezahlt.

Unfälle bei Anlässen in der Freizeit hingegen, wie bei Skitagen, Fussballturnieren, Bergtouren usw. werden in aller Regel der Nichtberufsunfallversicherung belastet.

5. Arbeitsweg – Art. 3 Abs. 1 und 7 Abs. 2 UVG, Art. 12 Abs. 1 und 13 UVV

Für teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer, die nicht gegen Nichtberufsunfälle versichert sind, gelten Unfälle auf dem Arbeitsweg als Berufsunfälle.

Der Arbeitsweg ist grundsätzlich der kürzeste Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Er muss angetreten werden, um die Arbeit aufzunehmen, und hinterher zwecks Heimkehr in die Wohnung zurückgelegt werden. Bei sogenannten Wochenaufenthalten gilt am Wochenende die direkte Anreise von und die Rückreise zur angestammten Wohnung ebenfalls als Arbeitsweg.

Kleinere Unterbrechungen und Umwege, die wegen Einkäufen, Arztbesuchen, Erfrischungen und Mahlzeiten etc. oder durch Inanspruchnahme von Fahrgemeinschaften üblich sind, werden bis zu einer Dauer von einer Stunde generell toleriert. Ist der Unterbruch oder der Umweg hingegen grösser oder ereignet sich der Unfall anlässlich besonderer Aktivitäten wie z.B. bei sportlicher Betätigung, so liegt kein sachlicher und zeitlicher Zusammenhang mit der Arbeit mehr vor. Der Unfall gilt in diesem Fall nicht mehr als Arbeitswegunfall, auch wenn er sich noch innerhalb der genannten Zeitspanne ereignet hat. Falls kein wichtiger Grund (Nebel, Glatteis, Hilfeleistung) für den Unterbruch oder die Verzögerung gegeben ist, zählt der restliche Teil des Weges bei Unterbrüchen von mehr als einer Stunde nicht mehr als Arbeitsweg.

6. Homeoffice

Mit der Einführung neuer Arbeitsformen erlangte das Arbeiten im Homeoffice eine grosse Bedeutung, weshalb auch die Abgrenzung von Berufs- und Nichtberufsunfällen bei Homeoffice wichtiger wurde.

6.1 Zielsetzung

Die Abgrenzung soll so erfolgen, dass alle versicherten Personen unabhängig vom Arbeitsort möglichst gleichbehandelt werden.

6.2 Übersicht

Wer sein Arbeitspensum oder einen Teil davon mit Einverständnis des Arbeitgebers von zu Hause aus erledigt, ist dort im Rahmen der beruflichen Tätigkeit gleich versichert wie Mitarbeitende im Betrieb. Die Unterscheidung Berufs- oder Nichtberufsunfall ergibt sich aus der Art der Aktivität und des Unfallortes.

	Berufsunfall (BU)	Nichtberufsunfall (NBU)
Berufliche Tätigkeit	<ul style="list-style-type: none">- Tätigkeit, die überwiegend dem beruflichen Lebensbereich angehört und sich im unmittelbaren Umfeld des Arbeitsbereichs befindet.	<ul style="list-style-type: none">- Gelegentliches Lesen von Unterlagen oder Mails zu Hause, ohne dass die versicherte Person mit dem Arbeitgeber Homeoffice vereinbart hat.
Unterbrechen der Berufstätigkeit	<ul style="list-style-type: none">- Aufsuchen der Toilette.- Arbeitspausen, die in einem erlaubten oder geduldeten	<ul style="list-style-type: none">- Verlassen des Arbeitsplatzes für berufsfremde Aktivitäten.

	<p>Rahmen selbstständig in Anspruch genommen werden und einzig der Erholung dienen, ohne dass die häusliche Umgebung (Wohnung, Haus, Garten) verlassen wird. Beispiel: Trinken eines Kaffees und Lesen der Zeitung auf dem Balkon.</p>	<p>Beispiele: Kinderbetreuung, Haushaltsarbeiten, Öffnen der Haustüre, nachdem es geklingelt hat, Leeren des Briefkastens.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Berufsfremde Aktivitäten, selbst wenn diese im üblichen Arbeitsbereich stattfinden. Beispiel: Verrichten von privaten Bürotätigkeiten am Arbeitsplatz. - Arbeitspausen, die in einem erlaubten oder geduldeten Rahmen selbstständig in Anspruch genommen werden, wenn die häusliche Umgebung verlassen wird. Beispiel: kurzer Spaziergang. - Arbeitspausen, die für berufsfremde Tätigkeiten genutzt werden. Beispiel: Abwaschen.
<p>Mittagspause</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Die versicherte Person holt nur etwas aus dem Kühlschrank, wärmt kurz etwas Vorbereitetes auf oder isst eine von Dritten zubereitete Mahlzeit, ohne die häusliche Umgebung zu verlassen (die häusliche Umgebung entspricht dann sozusagen dem Betriebsareal beziehungsweise der Betriebskantine). - Mit anderen Worten: Die Mittagspause dient nur der Nahrungsaufnahme in der häuslichen Umgebung, ohne dass die versicherte Person kocht. 	<ul style="list-style-type: none"> - Die versicherte Person kocht das Mittagessen selbst, bereitet also das Essen selbst zu (Esswaren aufbereiten, schneiden, würzen, braten, kochen, usw.). - Die versicherte Person erledigt während der Mittagspause allgemeine Familien- oder Haushaltstätigkeiten. - Mit anderen Worten: Die Mittagspause dient der Nahrungszubereitung und -aufnahme oder anderen berufsfremden Tätigkeiten.
<p>Sonderfall: Wenn eine versicherte Person selbst kocht und danach neben dem Verrichten von beruflichen Tätigkeiten isst, wird ein Unfall während des Kochens als NBU und während des Essens als BU klassifiziert.</p>		

6.3 Besonderheiten

Ist die versicherte Person einmal in die NBU-Deckung gelangt, lebt die BU-Deckung erst wieder auf, wenn die Berufstätigkeit effektiv wieder aufgenommen wird. Beispiel: Wenn eine versicherte Person eine Haushaltstätigkeit verrichtet und direkt danach die erlaubte respektive geduldete Arbeitspause verbringt, wird ein Unfall während dieser Arbeitspause als NBU klassifiziert.

Für im Homeoffice tätige Personen entfällt ein Arbeitsweg. Innerhalb der Wohnliegenschaft gibt es keinen Arbeitsweg. Für teilzeitbeschäftigte Personen, welche nur gegen BU versichert sind, beginnt die Deckung, wenn die Berufstätigkeit effektiv aufgenommen wird, und sie endet, wenn die eigentliche Berufstätigkeit beendet wird.